

(Name, Anschrift)

(Datum)

Ärztekammer für Kärnten
Wohlfahrtsfonds
St. Veiter Straße 34, 9020 Klagenfurt
steindorfer@akktn.at
FAX: 0463/5856-67

Betreff: **Freiwillige Beiträge Wohlfahrtsfonds** (Beiträge gelten für das Jahr 2025)

Ich teile Ihnen mit, dass ich während meiner

- Karenz
 außerordentlichen Kammerangehörigkeit (Arbeitslosigkeit usw.)

ab folgende Beiträge zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten zahlen werde:

a) **GRUNDELISTUNG/PENSIONSBEITRAG** (freie Wahlmöglichkeit):

- aa) mit € 2.484,00 vierteljährlich
bb) mit € 1.242,00 vierteljährlich
cc) mit € 555,00 vierteljährlich

b) **KRANKENHILFE** (Ersatz von Krankenhauskosten/**Sonderklasse**-Versicherung):

vierteljährliche Beiträge für jene, die pflichtversichert sind und die Sonderklasse als	ledig	verheiratet	zahlen:
bis zum vollendeten 30. Lebensjahr (Lj.)	€ 135,00	€ 270,00	
vom vollendeten 30. Lj. bis zum vollendeten 35. Lj.	€ 168,00	€ 336,00	
vom vollendeten 35. Lj. bis zum vollendeten 45. Lj.	€ 198,00	€ 396,00	<input type="checkbox"/>
vom vollendeten 45. Lj. bis zum vollendeten 60. Lj.	€ 231,00	€ 462,00	
ab dem vollendeten 60. Lj.	€ 258,00	€ 516,00	

c) **BESTATTUNGSBEIHILFE UND HINTERBLIEBENENUNTERSTÜTZUNG**,

vierteljährliche Beiträge für die Riskengemeinschaft I
bis zum vollendeten 35. Lj. € 38,00, vom vollendeten 35. Lj. bis zum vollendeten 45. Lj. € 70,00, ab dem vollendeten 45. Lj. € 100,00

zusätzlich für Niedergelassene KollegInnen:

Beiträge für die Riskengemeinschaft II laut Beitragsordnung F b)

Ich teile Ihnen mit, dass ich ab **keine** Beiträge zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten leisten möchte.

Ab bin ich arbeitslos
Mutterschutz von: bis:
Urlaub (nach Mutterschutz) errechneter Geburtstermin:
Karenz von: bis:

Ich ersuche um Zusendung der Kärntner Ärztezeitung.

.....
(Unterschrift)

ZUTREFFENDES BITTE ANKREUZEN!

Wird keine Auswahl getroffen, werden keine Beiträge geleistet – Folgen siehe Seite 2

WOHLFAHRTSFONDS

Freiwillige Beiträge - Folgen bei Nichtzahlung

Satzung des Wohlfahrtsfonds § 7 Abs. 1 und 2 - Beitragspflicht

Karenzierte und außerordentliche Kammerangehörige können sich zur Leistung von Beiträgen freiwillig verpflichten, um in den Genuss der Leistungen des Wohlfahrtsfonds zu gelangen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf folgende Leistungsarten: Altersversorgung, Ersatz von Krankenhaukosten und Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung.

GRUNDELISTUNG / PENSIONSBEITRAG:

Satzung des Wohlfahrtsfonds § 20a Abs. 4 - Invaliditätsversorgung

Außerordentlichen Kammerangehörigen wird der Bonus nur gewährt, wenn die satzungsgemäßen Beitragzahlungen zur Grundleistung ab Beendigung der ordentlichen Kammerzugehörigkeit bis zur Inanspruchnahme höchstens 3 Monate unterbrochen wurden.

Folge bei Nichtzahlung: **Kein Anspruch auf Bonus im Invaliditätsfall**
Kein Erwerb von Anwartschaften
Dadurch gegebenenfalls Auswirkungen auf Hinterbliebene

KRANKENHILFE (ERSATZ VON KRANKENHAUKOSTEN/SONDERKLASSE-VERSICHERUNG):

Satzung des Wohlfahrtsfonds § 15 Abs. 4 - Ersatz von Krankenhaukosten

Der Ersatz von Kosten kann nur erfolgen, wenn die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung während der gesamten Dauer der ordentlichen und außerordentlichen Kammerzugehörigkeit oder seit mindestens einem Jahr gezahlt wurden.

Folge bei Nichtzahlung: **Kein Anspruch im Krankheitsfall**
1 Jahr Wartefrist bei Wiedereintritt

BESTATTUNGSBEIHILFE UND HINTERBLIEBENENUNTERSTÜTZUNG, RISKEGEMEINSCHAFT I / II:

Satzung des Wohlfahrtsfonds § 24 Abs. 1 – Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

Hinterbliebenen von Kammerangehörigen wird eine Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung gewährt, sofern der Kammerangehörige auf Grund der Beitragsordnung entsprechende Beiträge zu leisten verpflichtet war und geleistet hat.

Folge bei Nichtzahlung: **Kein Anspruch der Hinterbliebenen im Todesfall**
Höhere Beiträge bei Wiedereinstieg (Riskengemeinschaft II)
Bei Erlangung der Kammerangehörigkeit nach Vollendung des 50. Lebensjahres: Sonderregelung laut Beitragsordnung